



Beitrittserklärung für den Zappastammtisch e.V.

An den
Zappastammtisch e.V.
Kuhgasse 6
63571 Gelnhausen
info@zappastammtisch.de

Vereinsbeitritt

hiermit beantrage ich den Beitritt als ordentliches Mitglied zum **Zappastammtisch e.V.** ab
dem ____/____/202____.

Name: _____

Vorname: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/ Ort: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

Bankverbindung:

Zappastammtisch e.V.
VR Bank Bad Orb- Gelnhausen eG
DE08 5079 0000 0006 3950 23
BIC GENODE51GEL

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des **Zappastammtisch e.V.** in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an. Die aktuelle Fassung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur fristgerechten jährlichen Zahlung des Mindestbeitrages von 20,00 Euro, welcher jährlich im Voraus zu entrichten ist.

Ort/ Datum _____

Unterschrift _____

Sepa- Lastschriftmandat

Ich ermächtige den **Zappastammtisch e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift bis auf Widerruf zum angegebenen Fälligkeitsdatum einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von **Zappastammtisch e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Meine Kontodaten:

Name des Kontoinhabers: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift zur Einzugsermächtigung,
ggf. des gesetzlichen Vertreters: _____

Satzung des Zappastammtisch e.V.

Zappastammtisch e.V. Satzungsfassung vom 07.02.2026

§1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Zappastammtisch und führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen, Kuhgasse 6, 63571 Gelnhausen.

§2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINES

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur lt. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Räumlichkeiten, um Musikern und Künstlern eine öffentliche Präsentation vor einem breitgefächerten Publikum zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation, Durchführung und die Beschaffung von Mitteln für die entsprechenden Konzerte und Veranstaltungen, sowie das Herausbringen öffentlichkeitswirksamer Publikationen. Darüber hinaus ist das Ziel, die zeitgenössische Musik der 60er Jahre und insbesondere das Schaffenswerk des Komponisten, Musikers und Produzenten „Frank Zappa“ der Jugend zur Förderung des Musikverständnisses näher zu bringen.
- (3) Es soll noch nicht etablierten Musikern die Möglichkeit gegeben werden, regelmäßig Proben zu können und die dafür notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

§3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Ehrenmitglieder sind Künstler und Personen, die sich in besonderer Weise zu Erfüllung des Vereinszweckes verdient gemacht haben.

- (3) Den Antrag und die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung auf Antrag ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfähigkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50,00 Euro (in Worten: fünfzig 0/ 100) pro Jahr und wird zum Jahresanfang bzw. mit Erwerb der Mitgliedschaft in voller Höhe fällig.

§5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist vor allem für folgende Aufgaben zuständig:

- Strategie und Projekte des Vereins
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl des Schatzmeisters
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl des Protokollführers, ggf. Vertretung
- Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins und Definition des Liquidators.

§7 EINBERUFUNG UND ABSTIMMUNG

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie müssen mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vorher dazu schriftlich eingeladen wurde.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden außerdem vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Beschlüsse, welche die außerplanmäßige Abwahl des Vorstandes zum Ziel haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste anzufügen.

§8 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die die Aufgabe haben, die Kassenprüfung und den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung vorzutragen. Sie werden für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BG8 aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes. Der Vorstand amtiert für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Dies gilt auch hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über die Vereinskassen sowie der Kassenvollmacht.

§10 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr.

§11 LIQUIDATION

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine steuerbegünstigte gemeinnützige Organisation des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Die bei der Auflösung des Vereins notwendige Liquidation übernimmt der gewählte Liquidator.